

Vermittlungsauftrag

I. Präambel

Die 24 Stunden Personenbetreuung (PB) GmbH bietet in Österreich die Vermittlung von Personenbetreuung im Sinne des § 159 GewO an und beabsichtigt, selbstständige Personenbetreuer/innen zu suchen und an betreuungsbedürftige Personen zu vermitteln.

II. Vertragsparteien

Dieser Vertrag wurde geschlossen am zwischen:

1. Auftraggeber/in:

Name

Adresse

.....

Tel.Nr.

(im folgenden kurz "Auftraggeber/in" genannt).

Auftraggeber/in und Vertragspartner/in ist

- die betreuungsbedürftige Person selbst
- der Sachwalter/die Sachwalterin im Namen der zu betreuenden Person (Kopie des gerichtlichen Beststellungsbeschlusses liegt bei)
- rechtsgeschäftliche/r Vertreter/in im Namen der zu betreuenden Person (Kopie der Vollmacht liegt bei)
- eine dritte Person (Angehörige/r, Vertrauensperson), die den gegenständlichen Vertrag mit deren Vollmacht zugunsten der zu betreuenden Person abschließt.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

2. Auftragnehmerin:

24 Stunden Personenbetreuung (PB) GmbH, Grazer Straße 49-51, 2700 Wiener Neustadt, Tel. 0676 / 8676 (im folgenden kurz "Auftragnehmerin" genannt), wie folgt:

3. Zu betreuende Person:

(nur auszufüllen, falls AuftraggeberIn nicht die zu betreuende Person selbst ist)

Frau/Herr

Geb. am

Wohnhaft in

(im Folgenden „zu betreuende Person“ genannt).

III. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Vermittlung von selbstständigen Betreuungspersonen an einen Privathaushalt. Die Vermittlung einer Betreuungsperson erfolgt seitens die Auftragnehmerin nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und nur nach Freigabe einer diplomierten Fachkraft der Volkshilfe Steiermark (Grundlage: Einschätzung des Pflege- und Betreuungsaufwandes und der Versorgungssituation).

IV. Auswahl der Betreuungsperson

1. Die Auftragnehmerin sucht unter Berücksichtigung der Anforderungen laut Erhebungsbogen Personenbetreuung eine geeignete selbstständige Betreuungsperson und weist diese der/dem Auftraggeber/in zu.

2. Die/der Auftraggeber/in nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Leistung der Personenbetreuung von einer oder mehreren verschiedenen Betreuungspersonen erbracht werden können. Die/der Auftraggeber/in erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, nicht auf eine bestimmte Betreuungsperson Anspruch zu haben.

Die/der Auftraggeber/in hat innerhalb eines Zeitraumes von 8 Tagen ab Aufnahme der Tätigkeit der Betreuungsperson das Recht, Einwände gegen die Betreuungsperson zu erheben und diese schriftlich der Auftragnehmerin mitzuteilen. Die Auftragnehmerin wählt in der Folge eine/n geeignete/n Ersatzbetreuer/in aus und weist diese der/dem Auftraggeber/in zu. Ein weiteres Widerspruchsrecht besteht seitens der/des Auftraggebers/in nicht.

2. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, noch vor der Unterfertigung dieses Vertrages

- a) ein Erstgespräch durchzuführen,
- b) eine Einschätzung des Pflege- und Betreuungsbedarfes durch eine diplomierte Fachkraft durchzuführen und
- c) die/den Auftraggeber/in umfassend über die Rahmenbedingungen der 24 Stunden Personenbetreuung wie insbesondere deren gesetzliche Grundlagen, den Tätigkeitsumfang, die damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Förderungen sowie Alternativen zur 24 Stunden Personenbetreuung aufzuklären.

Diese Pflichten werden von der Auftragnehmerin mit ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin / des Auftraggebers an die Volkshilfe Steiermark delegiert. Die/der Auftraggeber/in erklärt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass diese Leistungen noch vor der Unterfertigung dieses Vertrages durch die Volkshilfe Steiermark erfüllt wurden.

3. Die Auftragnehmerin ist weiters verpflichtet,

- a) die Betreuungsperson nach Unterfertigung dieser Vereinbarung im Beisein naher Angehöriger in den Haushalt der zu betreuenden Person einzuführen, welche Verpflichtung mit ausdrücklichem Einverständnis der Auftraggeberin / des Auftraggebers an die Volkshilfe Steiermark delegiert wird.
- b) einen Musterwerkvertrag zwischen Auftraggeber/in und selbstständiger Betreuungsperson zur Verfügung zu stellen, für dessen Inhalt keinerlei Haftung übernommen wird
- d) zur Durchführung der Qualitätssicherung gem. Pkt. V. dieser Vereinbarung, wofür sich die Auftragnehmerin mit dem Einverständnis der Auftraggeberin / des Auftraggebers der Volkshilfe Steiermark bedient.

4. Die/der Auftraggeber/in erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Auftragnehmerin die Turnuszeiten direkt mit der Betreuungsperson vereinbart. Hierüber sind schriftliche Aufzeichnungen zu machen, welche der/dem Auftraggeber/in unverzüglich zu übermitteln und im Betreuungsakt aufzubewahren sind.

V. Qualitätssicherung

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, durch den Einsatz von diplomierten Fachkräften regelmäßige Kontrollen (Qualitätskontrollen), welche mindestens alle 6 Wochen ab Einführung der ersten Betreuungsperson in den Haushalt der zu betreuenden Person zu erfolgen haben, durchzuführen. Die Fachkraft hat sich dabei ein persönliches Bild von der Pflege- und Betreuungssituation zu verschaffen, hierüber schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen und mit der zu betreuenden Person bzw. deren gesetzlichen Vertreter/in die Situation zu besprechen sowie gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten.

VI. Entgelt

1. Für die in Punkt IV und V dieses Vertrages genannten Leistungen einschließlich der Vermittlung von zwei Betreuungspersonen, die sich im Turnus abwechseln, wird ein pauschales Entgelt in der Höhe von EUR 788,- (inkl. Ust) vereinbart. Dieser Betrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Unterfertigung dieser Vereinbarung auf das Konto der Auftragnehmerin bei der Bawag, BLZ 14000, Kto.Nr. 27210017548, lautend auf 24 Stunden Personenbetreuung (PB) GmbH, zur Bezahlung zu bringen ist, widrigenfalls die Auftragnehmerin zur Leistungsverweigerung berechtigt ist. Für die in Punkt IV und V dieses Vertrages genannten Leistungen, zu deren Durchführung sich die Auftragnehmerin der Volkshilfe Steiermark bedient, fällt kein zusätzliches Entgelt an.
2. Für jede weitere Vermittlung und Einführung einer Betreuungsperson fällt ein zusätzlicher Betrag von EUR 317,- an.

Dieser zusätzliche Betrag fällt nicht an, wenn der Vertrag zur vorangegangenen Betreuungsperson berechtigt mit sofortiger Wirkung aufgelöst wurde.

3. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Entgelts vereinbart. Als Maß zur jährlichen Anpassung und Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte VPI 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß diesem Vertrag dient die für den Monat Oktober 2007 errechnete Indexzahl. Alle Veränderungen sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

VII. Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
2. Dieser Vertrag wird bei Tod der zu betreuenden Person mit sofortiger Wirkung – ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf – automatisch aufgelöst.
3. Dieser Vertrag kann von der Auftragnehmerin mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen auch nur eines der nachstehenden Gründe schriftlich, mittels eingeschriebenen Briefes, aufgelöst werden:

- a.) bei tätlichen Angriffen der zu betreuenden Person oder deren nahen Angehörigen/Bezugspersonen oder sonstiger mit ihr in einem Naheverhältnis stehenden Personen gegen die Betreuungsperson;
 - b.) bei Verletzung der Intimsphäre der Betreuungsperson durch die zu betreuende Person oder deren nahen Angehörigen/Bezugspersonen oder sonstiger mit ihr in einem Naheverhältnis stehender Personen;
 - c.) bei Verletzung der Privatsphäre der Betreuungsperson durch die zu betreuende Person oder deren nahen Angehörigen/Bezugspersonen oder sonstiger mit ihr in einem Naheverhältnis stehender Personen;
 - d.) wenn Umstände eintreten, durch die die Betreuungsperson im Zuge ihrer Leistungserbringung sich gesundheitlich oder in sonstiger Weise gefährden würde;
 - e.) wenn die/der Auftraggeber/in oder die zu betreuende Person von der Betreuungsperson Leistungen verlangt, zu deren Erbringung die Betreuungsperson nicht berechtigt ist;
 - f.) wenn die zu betreuende Person bei Bedarf an medizinischen oder pflegerischen Leistungen deren Inanspruchnahme trotz schriftlicher Aufforderung unter Hinweis auf die Folgen verweigert oder nicht veranlasst.
4. Dieser Vertrag kann von der Auftraggeberin / vom Auftraggeber mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen auch nur eines der nachstehenden Gründe schriftlich, mittels eingeschriebenen Briefes, aufgelöst werden:
- a.) wenn es zu tätlichen Angriffen der Betreuungsperson gegen die zu betreuende Person oder deren Angehörige/Bezugspersonen kommt;
 - b.) wenn die Betreuungsperson die Intimsphäre der zu betreuenden Person oder deren Angehöriger/Bezugspersonen verletzt ;
 - c.) wenn die Betreuungsperson die Privatsphäre der zu betreuenden Person oder deren Angehörige/Bezugspersonen in unzumutbarer Weise verletzt;
 - d.) wenn die Leistungserbringung durch die Betreuungsperson für die zu betreuende Person eine gesundheitliche oder sonstige Gefährdung bedeuten würde;
 - e.) wenn die Betreuungsperson schuldhaft ihrer Leistungsverpflichtung nicht nachkommt, ohne sich vertreten zu lassen;
 - f.) Diebstahl, Veruntreuung oder sonstige Vermögensdelikte der Betreuungsperson gegen die/den Auftraggeber/in oder die zu betreuende Person;
 - g.) mutwillige Sachbeschädigung der Betreuungsperson im Haushalt der zu betreuenden Person / der Auftraggeberin / des Auftraggebers.

VIII. Haftung

1. Die Auftragnehmerin übernimmt keinerlei Haftung für das Verhalten – insbesondere nicht für die Untauglichkeit - der Betreuungsperson. Die/der Auftraggeber/in nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Betreuungsperson die Leistungen als selbständige Unternehmerin erbringt und das Gewerbe der Personenbetreuung gemäß § 159 GewO 1994 ausübt.
2. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für eine erfolgreiche Vermittlung einer Betreuungsperson. Dies umfasst sämtliche Fälle, in welchen die Vermittlung einer Betreuungsperson nicht erfolgen kann und dies auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht der Auftragnehmerin zuzurechnen sind. Insbesondere wird keine Haftung für Schäden aller Art übernommen, wenn keine Betreuungspersonen zur Vermittlung zur Verfügung stehen. Es wird insbesondere keine Haftung für eine erfolgreiche Vermittlung innerhalb bestimmter Fristen übernommen.

IX. Sonstiges

1. Die Vertragsparteien sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag anvertrauten oder bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht für die Auftragnehmerin nicht, wenn und soweit

die/der Auftraggeber/in oder die zu betreuende Person oder deren gesetzliche/r Vertreter/in ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet.

2. Die/der Auftraggeber/in erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Daten dieses Vertrages und seiner Abwicklung Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die zu betreuende Person behandeln oder pflegen, sowie der Volkshilfe Steiermark übermittelt und von diesen verarbeitet werden dürfen. Diese sind auch zur wechselseitigen Datenübermittlung berechtigt. Dies dient der Gewährleistung der Betreuung sowie der Qualitätssicherung.
4. Die/der Auftraggeber/in erklärt ausdrücklich, ausreichend Zeit gehabt zu haben, um sich über den Inhalt und die Bedeutung der von ihr/ihm abgegebenen Erklärung klar zu werden und beraten zu lassen:
5. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Sachrecht. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Wohnsitz der zu betreuenden Person.
6. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, ebenso das Abgehen vom vereinbarten Schriftformerfordernis.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder ungültig werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags unberührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder ungültige Bestimmung durch eine gültige und wirksame zu ersetzen, mit der unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragspartner der wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

.....
Unterschrift Auftraggeber/in